



Auflagen im Rahmen der „Landesweiten Di- gitalisierungsoffensive“ des Mi- nisteriums für Kultur und Wissen- schaft des Landes Nordrhein- Westfalen (MKW NRW) in Zusam- menarbeit mit der Digitalen Hochschule NRW (DH.NRW)

19. Januar 2026



I.	Anforderungen und Verwendung der Zuweisung.....	2
II.	Nachträgliche Änderungen der Finanzierung	2
III.	Nachweis der Verwendung und Berichtspflicht	2
IV.	Weiterleitung der Mittel.....	3
V.	Informationssicherheit	3
VI.	Prüfung der Verwendung	5
VII.	Widerruf / Rücknahme und Erstattung der Zuweisung	5
VIII.	Kommunikation.....	6
IX.	Lizenzen (OER) und Rechte.....	7
X.	Governance und Kommunikation innerhalb der DH.NRW	8
XI.	Weitere Auflagen.....	9

I. Anforderungen und Verwendung der Zuweisung

Die Zuweisung darf nur zur Erfüllung des im Zuweisungsschreiben bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuweisung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

II. Nachträgliche Änderungen der Finanzierung

Ermäßigen oder erhöhen sich nach der Zuweisung die im Finanzplan veranschlagten Ausgaben, so sind diese dem Zuweisungsgeber mitzuteilen. Der Zuweisungsgeber behält sich vor, diese Änderungen im Finanzplan zu prüfen und der Änderung zu widersprechen. Eine Erhöhung der Gesamtmittel im Finanzplan ist grundsätzlich beim Zuweisungsgeber in Form eines Änderungsantrages zu beantragen.

III. Nachweis der Verwendung und Berichtspflicht

1. Die zweckentsprechende und ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist zu überwachen. Bei einer mehrjährigen Förderung ist bis zum 31.03. des Folgejahres für das vergangene Haushaltsjahr über die Verwendung der Mittel zu berichten. Die Hochschule / Einrichtung legt gleichzeitig einen Sachbericht vor. Nach Abschluss des Projektes ist innerhalb von sechs Monaten ein Gesamtnachweis über die Verwendung der Mittel sowie ein Gesamtbericht vorzulegen. Für alle Nach-



weise und Berichte ist der als Anlage beigefügte Vordruck zu verwenden. Die Projektberichte müssen mindestens die im Vordruck unter 3. genannten Punkte enthalten.

Im Falle einer konsortialen Förderung übernimmt die konsortialführende Hochschule / Einrichtung diese Pflichten für die beteiligten Hochschulen / Einrichtungen.

2. Die Zuweisungsempfängerin ist verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich anzuzeigen, wenn:
 - die im Antrag beschriebene Projektplanung sich ändert,
 - der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder
 - sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuweisung zu erreichen ist.

IV. Weiterleitung der Mittel

Die Zuweisungsempfängerin leitet gemäß dem Finanzplan bzw. Zuweisungsschreiben die Mittel an die am Projekt beteiligten Hochschulen//Einrichtungen weiter

V. Informationssicherheit

Für die Entwicklung und den Betrieb von Infrastruktur und/oder IT-Diensten ist mindestens die Basis-Absicherung nach IT-Grundschutz-Methodik des BSI oder das „IT-Grundschutz-Profil für Hochschulen“ des ZKI e.V. anzuwenden. Insofern Daten mit hohem Schutzbedarf verarbeitet werden, muss darüber hinaus mindestens die Standard-Absicherung nach IT-Grundschutz-Methodik des BSI angewendet werden.

Aus Gründen der Transparenz stellen die Hochschulen der Schwerpunktrechenzentren und/oder Konsortien den Hochschulleitungen der NRW-Hochschulen entsprechende Dokumente wie bspw. Sicherheitskonzepte für die Infrastruktur und/oder den IT-Dienst bereit.

Zur Schaffung von Vertrauenswürdigkeit, Verlässlichkeit sowie der Gewährleistung eines einheitlichen Schutzniveaus werden im Folgenden weitergehende Maßnahmen



für die Entwicklung und den Betrieb **landesweiter** hochschulübergreifender Infrastruktur und/oder IT-Diensten definiert:

Zur Gewährleistung der Informationssicherheit sind Maßnahmen nach dem Stand der Technik zu treffen. Die Hochschulen der Schwerpunktrecthenczentren und/oder des Konsortiums setzen über den gesamten Lifecycle von der Entwicklung über den Betrieb bis hin zur Weiterentwicklung landesweiter Infrastruktur bzw. IT-Dienste mindestens die Standard-Absicherung nach IT-Grundschutz-Methodik des BSI sowie mindestens Betriebskontinuitätsmanagementmaßnahmen nach BSI-Standard 200-4 um.

IT-Dienste und Infrastrukturen, die unmittelbar an das Internet angebunden sind und/oder einen erhöhten Schutzbedarf gemäß BSI IT-Grundschutz haben, sind **vor der Bereitstellung** für die NRW-Hochschulen mindestens einem Penetrationstest und einem Webcheck nach den Vorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zu unterziehen. Diese sind in regelmäßigen Abständen jährlich sowie bei Neuentwicklungen und größeren Versionssprüngen zu wiederholen. Die Ergebnisse sind spätestens sechs Wochen nach Durchführung dem Nachfolgeprojekt von NISHS.nrw (falls vorhanden) sowie der Geschäftsstelle der DH.NRW zur Prüfung vorzulegen. Mittel für die Durchführung der Penetrationstests sowie der Webchecks durch entsprechend qualifizierte externe Expert*innen können – soweit keine entsprechenden Mittel im Projekt vorhanden sind – über einen Ergänzungsantrag zum Projekt über die DH.NRW beim MKW beantragt werden.

Infofern sich durch die Konzeption der Infrastruktur / des IT-Dienstes oder durch Stakeholder-analysen der DH.NRW ein erhöhter Schutzbedarf gemäß BSI IT-Grundschutz ableiten lässt, sind die in diesem Kontext erforderlichen Risikoanalysen unter Berücksichtigung von Kosten- und Wirksamkeitsaspekten durchzuführen. Diese sind unter Hinzuziehung von qualifizierten externen Berater*innen zu prüfen. Die Schwerpunktrecthenczentren bzw. Konsortien erstellen Umsetzungspläne zur Risikominimierung und setzen die entsprechenden Maßnahmen in einem angemessenen Zeitrahmen um. Risikoanalysen sind in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren und die Ergebnisse dem Nachfolgeprojekt von NISHS.nrw (falls vorhanden) und der Geschäfts-



stelle der DH.NRW spätestens sechs Wochen nach Durchführung vorzulegen. Soweit keine entsprechenden Mittel für externe Unterstützung im Projekt vorhanden sind, können diese über einen Ergänzungsantrag über die DH.NRW beim MKW beantragt werden. Mittel zur Hinzuziehung von qualifizierten externen Expert*innen können ebenfalls – soweit keine entsprechenden Ressourcen im Projekt vorhanden sind – im Rahmen eines Ergänzungsantrags über die DH.NRW beim MKW beantragt werden.

Sofern im Rahmen der DH.NRW davon abweichende Anforderungen an die Informationssicherheit für landesweite Infrastrukturen und/oder IT-Dienste beschlossen werden, werden die obenstehenden Auflagen entsprechend angepasst. Eventuell entstehende zusätzliche Mittelbedarfe können – soweit keine entsprechenden Mittel im Projekt vorhanden sind – im Rahmen eines Ergänzungsantrags über die DH.NRW beim MKW beantragt werden.

VI. Prüfung der Verwendung

1. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern - soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind - sowie die Verwendung der Zuweisung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuweisungsempfängerin hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
2. Der Landesrechnungshof ist berechtigt, bei der Zuweisungsempfängerin zu prüfen.

VII. Widerruf / Rücknahme und Erstattung der Zuweisung

1. Der Zuweisungsbescheid kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Zuweisungszweck mit der bewilligten Zuweisung nicht zu erreichen ist.



2. Die Zuweisung ist zu erstatten, soweit ein Zuweisungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensrecht (insbesondere §§ 48, 49 VwVfG. NRW.) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.

Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn:

- eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
- die Zuweisung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
- die Zuweisung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,
- sich die Ausgaben nachträglich ermäßigen oder eine Änderung der Finanzierung eingetreten ist.

3. Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit die Zuweisungsempfängerin Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. II) nicht rechtzeitig nachkommt.

VIII. Kommunikation

1. Im Rahmen der landesweiten Digitalisierungsoffensive, die das MKW NRW gemeinsam mit der DH.NRW durchführt, ist das Kooperationsvorhaben – soweit es sich um ein landesweites Angebot, Landesinitiative oder Geschäftsstelle handelt – zur Optimierung der begleitenden Publizitäts- und Informationsmaßnahmen in der Logik der einheitlichen Struktur „[Titel].nrw“ oder – bei landesweiten IT-Diensten – mit „nrw[Titel]“ – zu bezeichnen. Letzteres wird durch die DH.NRW und das MKW festgelegt.
2. Auf allen visuellen Formen von Publizitäts- und Informationsmaßnahmen ist unten rechts das Landeswappen mit dem linksbündig darüberstehenden Zusatz „Gefördert durch“ zu verwenden. Das Landeswappen ist proportional zum Absenderlogo



einzbauen. Das Landeswappen darf nur auf einer weißen Fläche abgebildet werden. Der vorgegebene Schutzraum muss um das Landeswappen frei von sonstiger Gestaltung gehalten werden. Der Zusatz „Gefördert durch:“ muss außerhalb des Schutzraumes für das Landeswappen stehen. Das Landeswappen darf nicht kleiner als in der Minimalgröße (30 mm Breite) abgebildet werden. Grundsätzlich erfolgt die Verwendung gemäß den Gestaltungsrichtlinien des MKW für geförderte Projekte in der jeweils geltenden Fassung.

Das Landeswappen kann auf der Website www.mkw.nrw als druckfähige Datei heruntergeladen werden. Zusätzlich ist links daneben das aktuelle Logo der DH.NRW mit dem linksbündig über dem Logo stehenden Zusatz „Ein Kooperationsvorhaben empfohlen durch die“ zu verwenden. Dieses Logo ist ebenfalls proportional zum Absenderlogo einzubauen.

3. Die für Publizitäts- und Informationsmaßnahmen der DH.NRW und des MKW NRW erforderlichen Informationen, Daten und Rechte zum Kooperationsvorhaben müssen der Geschäftsstelle der DH.NRW und dem MKW NRW zur Verfügung gestellt werden.
4. Die konsortialführende Hochschule hat wesentliche Informationen zum Kooperationsvorhaben (Beschreibung, Projektfortschritte, Ergebnisse) grundsätzlich über eine von der Geschäftsstelle der DH.NRW zur Verfügung gestellte Unterseite des Internetauftritts www.dh.nrw darzustellen. Die redaktionelle Betreuung von Subdomains ist vom Konsortium zu leisten. Kosten zur Einbettung von Sonderfunktionen sind aus den Mitteln des geförderten Kooperationsvorhabens zu leisten. Im Falle der Förderung von Kooperationen mit bestehenden Websites ist die Implementierung in die Seitenstruktur der Domain dh.nrw anzustreben. Neu aufgesetzte Dienste oder Portale können über externe Websites unter der Domain.nrw aufgesetzt werden. Die Logos von Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW und DH.NRW sind gemäß dem vorgenannten Punkt 2 gut sichtbar aufzunehmen. Das Corporate Design soll an das Design der DH.NRW angelehnt werden. Die Geschäftsstelle der DH.NRW bietet hierzu Unterstützungsleistung an.

IX. Lizenzen (OER) und Rechte

1. Alle im Rahmen dieses Kooperationsvorhabens entstehenden digitalen Lehr-/Lernmaterialien und Lernvideos müssen unter der Lizenz „CC BY-SA 4.0“, „CC BY“ oder „CC 0“ im OER-Bereich bzw. Depositorium des Online-Landesportals ORCA.nrw der DH.NRW veröffentlicht werden. Der Fördermittelempfänger trägt die Verantwortung dafür, dass durch die Lizenzvergabe keine Rechte Dritter verletzt werden.



2. Die digitalen Lehr-/Lernmaterialien zu Ziffer 1 müssen dem Online-Landesportal ORCA.nrw zusammen mit entsprechenden Metadaten (inkl. Icon zur Präsentation) übergeben werden. Die Art der Übergabe legt das Online-Landesportal ORCA.nrw fest. Die Metadaten müssen einem bundeslandübergreifenden Standard entsprechen, der sich momentan in Erarbeitung befindet und den Projekten im Laufe der Projektlaufzeit mitgeteilt wird.
3. Die digitalen Lehr-/Lernmaterialien zu Ziffer 1 müssen technisch so bereitgestellt werden, dass sie sich ohne technische Probleme in das das Repositorium von ORCA.nrw hochladen lassen. Details sind mit der Geschäftsstelle des Online-Landesportals ORCA.nrw abzustimmen.
4. Die Ergebnisse des Kooperationsvorhabens müssen allen staatlichen Kunsthochschulen sowie den Universitäten und Fachhochschulen in Trägerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen zur Verfügung gestellt werden.

X. Governance und Kommunikation innerhalb der DH.NRW

Die Hochschulen der Schwerpunktzentren bzw. Konsortien erarbeiten bei der Entwicklung und dem Betrieb von landesweiter hochschulübergreifender Infrastruktur und/oder IT-Diensten, nach Rücksprache mit der Geschäftsstelle der DH.NRW, geeignete Governancestrukturen, die eine Anbindung des Vorhabens an die Gesamt-Governance der DH.NRW sowie eine eventuelle übergeordnete Steuerung durch diese ermöglichen. Darüber hinaus sind – in Rücksprache mit der Geschäftsstelle der DH.NRW – geeignete Kommunikationskanäle in Richtung

1. Vorstand oder weitere Gremien der DH.NRW (wie bspw. Berichtspflichten), damit dieser/diese über aktuelle Entwicklungen im Rahmen der Projekte rechtzeitig informiert ist/sind,
2. der dienstnehmenden Hochschulen, damit diese über aktuelle Entwicklungen informiert bleiben, Ansprechpersonen kennen und bei der (Weiter-)Entwicklung der Vorhaben Bedarfe adressieren und ggf. im Rahmen der Community mitwirken können sowie
3. der Nutzenden, damit diese über wichtige Entwicklungen informiert sind und Bedarfe an das Vorhaben transportieren können,



verpflichtend. Dies dient der Transparenz sowie der zielgerichteten und bedarfsorientierten (Weiter-)Entwicklung der landesweiten Infrastrukturen und IT-Dienste.

XI. Weitere Auflagen

1. Im Rahmen der Förderung sind bei der Entwicklung, Beschaffung und Bereitstellung von Informationstechnik, wie z.B. Software, mobilen Anwendungen, Internet- oder Intranetangeboten oder sonstigen IT-Dienstleistungen, die Grundsätze der Barrierefreiheit soweit möglich umzusetzen. Das im Rahmen der Förderung erstellte Lehr- und Lernmaterial ist ebenso soweit möglich barrierefrei zu gestalten. Rechtliche Vorgaben, einschließlich der Vorgaben des § 10 BGG NRW sowie der technischen Anforderungen gemäß BITV NRW in der jeweils geltenden Fassung, sind zu beachten. Weiterführende Informationen zur barrierefreien Gestaltung von Lehr- und Lernmaterialien können über das Kompetenzzentrum digitale Barrierefreiheit eingeholt werden. Das Kompetenzzentrum barrierefreie digitale Hochschulverwaltung unterstützt die Umsetzung der Barrierefreiheit im Hinblick auf (Web-)Anwendungen und digitale Systeme in den Hochschulverwaltungen.
2. Bei der (Weiter-)Entwicklung und dem Betrieb von IT-Diensten und -Services sind die von IDM.nrw entwickelten gemeinsamen Standards (gemeinsame Attribute, Attributformate etc.) zum Aufbau des föderierten Identitätsmanagements an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen anzuwenden und im Rahmen der Förderung, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Zugang des Zuwendungsbescheides, umzusetzen. Ein diesbezüglicher enger Austausch der Projektleitung des geförderten Vorhabens mit IDM.nrw wird vorausgesetzt.

Falls in Einzelfällen noch kein für das Vorhaben benötigter Standard entwickelt wurde, ist die Projektleitung von IDM.nrw zwecks gemeinsamer Lösungssuche zu kontaktieren.

Gleichzeitig ist sowohl für den Service/Dienst als auch, falls noch keine Mitgliedschaft besteht, für die Hochschulen des Konsortiums ein Beitritt in die NRW-Subföderation im DFN-AAI von IDM.nrw innerhalb eines Quartals nach Erhalt des Zuwendungsschreibens verpflichtend (Details zum Beitritt, insbesondere zum Code of Conduct, sind unter dem folgenden Link zu finden: <https://idm.dh.nrw/dokumente/dokumente>).